

HUNDESTEUERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat mit Beschluss vom 18.10.2005 aufgrund des § 15, Abs. 1, Z. 10 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und in Verbindung mit § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Marktgemeinde Fieberbrunn einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen österreichischen Gemeinde oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union besteuert wird. Ist der Hund bereits nachweislich in einer Gemeinde des Bundesgebietes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union versteuert, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der für den gleichen Zeitraum bereits entrichteten Steuer verlangt werden. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

1. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt für männliche und weibliche Tiere (die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung) je Hund und Jahr.
Wird der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten, so beträgt die Hundesteuer (die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung) für jedes angefangene Kalendermonat, in welchem der Hund gehalten wird. Diesfalls ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer der Hundehaltung vorzulegen.
2. Die Hundesteuer für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde ermäßigt sich auf (die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung) je Hund. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen und ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.
3. Allfällige Änderungen des Steuersatzes erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung der Gemeindeabgaben gemäß Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind

- a) Blindenhunde
- b) Hunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes;
- c) Sanitäts-, Lawinensuchhunde im Dienste des Österr. Roten Kreuzes und anderer Rettungsdienste bzw. des Bergrettungsdienstes;
- d) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung und Aufsicht untergebracht sind.

§ 4 Steuerermäßigung

Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mind. je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte des im § 2 Z.1. angegebenen Satzes ermäßigt, wenn sie ihre Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein österreichisches Zuchtbuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen.

§ 5 Entstehung des Abgabenanspruches Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Der Abgabenanspruch entsteht erstmals mit Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit Wegfall eines vorgesehenen Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes. In weiterer Folge entsteht der Abgabenanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres.
Die Steuer ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin gemäß der Vorschreibung fällig.
2. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht, wenn die Steuer für den früheren Hund entrichtet wurde.
3. Wird eine Hundehaltung während des Jahres beendet, erlischt der Abgabenanspruch mit Jahresende.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Marktgemeindeamt Fieberbrunn binnen 14 Tagen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein im Gemeindegebiet geborener Hund des Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 14 Tagen im Marktgemeindeamt Fieberbrunn abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

1. Die Gemeindeverwaltung hat alle im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Fieberbrunn gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses laufend zu ergänzen.
2. Zur Evidenthaltung und zu Kontrollzwecken sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer von der Marktgemeinde Fieberbrunn ausgegebenen Hundemarke zu kennzeichnen.
3. Die Hundemarke hat den Gemeindenamen und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Marktgemeinde Fieberbrunn angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen 14 Tagen beim Marktgemeindegamamt Fieberbrunn eine Ersatzmarke zu beantragen.
4. Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 243, Abs. 1 lit. d und Abs. 2 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, bestraft.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Grander

Angeschlagen am: 19.10.2005
Abgenommen am: 03.11.2005